

Satzung

Tipi-Pfade e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Tipi-Pfade e.V.** und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 3261 HL beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 21561 Woltersdorf

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 u. 7 AO) im Sinne geistiger, seelischer, emotionaler und körperlicher Entwicklung und Gesundheit von Menschen und ihrer Umwelt.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Zusammenkünften.

(4) Der Verein achtet die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Mit der Aufnahme in Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Beachtung der Vereinssatzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist Beitragspflichtig. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über die Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds oder von Vorstandsmitgliedern auf Geringfügigkeitsbasis oder aufgrund Dienstvertrages sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder er selbst einen Bedarf sieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die getroffenen Beschlüsse wiedergeben und durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist. Sie ist durch den Vorstand in der Weise bekannt zu geben, wie auch die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Die Niederschrift muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung jedem Mitglied bekannt gegeben sein. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch wäre an den Vorstand zu richten. Über Widersprüche entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung (kann auch Aufgabe eines Vereinsrates sein). Eventuelle Widersprüche verhindern nicht die Genehmigung derjenigen Punkte, denen nicht widersprochen wurde, es sei denn der Widerspruch richtet sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Versammlung insgesamt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem/einer Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand,
unter Beachtung Satz 1.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Verein darf sich Geschäftsordnungen geben.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Der Verein darf Geschäftsführer einsetzen und beschäftigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein des Jugendumweltnetzes Stormarn/Lauenburg/Lübeck e.V."